



3003 Bern, 17. Januar 2017

---

## Verfügung

In Sachen

### **Flugfeld St. Gallen-Altenrhein**

Gesuch um Projektänderung für den Neu- und Umbau des Fliegermuseums

---

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Plangenehmigung vom 18. Januar 2016 bewilligte das BAZL den Neu- und Umbau des Fliegermuseums.
2. Mit Schreiben vom 4. November 2016 ersuchte die Rheintal Haus GmbH, bevollmächtigt durch die Genossenschaft Fliegermuseum Altenrhein, um eine Projektänderung, welche die Fassadengestaltung, die innere Raumaufteilung, die Anordnung der Nasszellen und die Zuschauerterrace beinhaltet.
3. Mit dem Gesuch um Projektänderung, welches von der Airport Altenrhein AG mitunterzeichnet ist, wurden u. a. die nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingereicht:
  - Beschreibung der Projektänderung;
  - Baugesuchsformular Kanton St. Gallen, G1, vom 11. Oktober 2016;
  - wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen, GA;
  - Erhebungsblatt für gastronomische Betriebe, GB;
  - Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen, K1;
  - Anlagen/Prozesse, K1B;
  - Zusatzblatt Gebäudebeschreibung, K5;
  - Plan «Situation/Flughindernishöhen» im Massstab 1:1000 vom 28. Oktober 2016, Plan-Nr. 16.02.650 – PL10;
  - Plan «Grundrisse» im Massstab 1:200 vom 28. Oktober 2016, Plan-Nr. 16.02 – PL13;
  - Plan «Ansichten und Schnitte» im Massstab 1:200 vom 28. Oktober 2016, Plan-Nr. 16.02 – PL14;

- Plan «Kanalisation» im Massstab 1:200 vom 28. Oktober 2016, Plan-Nr. 09.04.618 – PL5.
4. Mit Schreiben vom 10. November 2016 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur kantonalen Vernehmlassung im vereinfachten Verfahren nach Art. 37*i* des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) zu. Auf Verlangen des AREG reichte die Rheintal Bau AG mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 zusätzlich die nachfolgenden Unterlagen ein:
    - Brandschutznachweis vom 30. November 2016;
    - Brandlastberechnung vom 30. November 2016;
    - Plan «Grundrisse/Schnitte mit Brandabschnitten und Löschwasserrückhaltung» im Massstab 1:200 vom 30. November 2016, Plan-Nr. 16.02 – PL12.
  5. Das AREG nimmt mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 positiv Stellung zum Vorhaben und beantragt die Auflagen des Amtes für Feuerschutz aus der brandschutztechnischen Bewilligung vom 21. Dezember 2016 in die Verfügung aufzunehmen.

Die Auflagen aus der brandschutztechnischen Bewilligung inkl. der Weisung – W 3 und der Brandschutznachweis werden von der Rheintal Bau AG und der Airport Altenrhein AG nicht bestritten. Das BAZL erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie ins Dispositiv auf (Beilage 1). Sie ersetzt die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 18. Januar 2016 unter C.2.3.

6. Die Gemeinde Thal nimmt mit Protokollauszug vom 28. November 2016 Stellung zum Vorhaben und macht Ausführungen zur Naturgefahrenkarte, der Dachbegrünung, der Beleuchtung der Reklame sowie der Luft-Wasser-Wärmepumpe und fordert die zukünftige Zu- und Wegfahrt in den Plänen zu berücksichtigen.

Bezüglich der Naturgefahrenkarte, der Dachbegrünung und der Beleuchtung der Reklame hat sich mit der Anpassung des Projekts nichts geändert. Die Anliegen der Gemeinde sind berücksichtigt (siehe hierzu auch Umweltverträglichkeitsbericht vom Januar 2015). Die Ausführungen zur Einhaltung der Lärmwerte bezüglich der Luft-Wasser-Wärmepumpe werden von der Rheintal Bau AG und der Airport Altenrhein AG nicht bestritten. Das BAZL erachtet sie als rechtskonform. Eine entsprechende Bestimmung wird in die Verfügung aufgenommen. Bezüglich der Zu- und Wegfahrt führt die Rheintal Bau AG in ihren Schlussbemerkungen vom 10. Januar 2017 zu Recht aus, dass sich diesbezüglich mit der Projektanpassung keine Änderungen ergeben würden und die Zu- und Wegfahrt nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei.

7. Die in der Plangenehmigung vom 18. Januar 2016 formulierten Auflagen und Massnahmen bleiben mit Ausnahme von oben erwähnter Ziffer C.2.3 zum Brandschutz bestehen.
8. Insgesamt sind somit die Voraussetzungen zur Genehmigung des Gesuchs um Projektänderung erfüllt und die Bewilligung kann erteilt werden.

9. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG (zur Weiterverrechnung) in Rechnung gestellt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
10. Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94ff. des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 950.– (davon Amt für Feuerschutz Fr. 450.–) veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der Verfügung direkt durch den Kanton St. Gallen.

Aus diesen Gründen wird

### **v e r f ü g t:**

1. Das Projektänderungsgesuch für den Neu- und Umbau des Fliegermuseums auf dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein wird genehmigt. Die Anpassungen betreffen die Fassadengestaltung, die innere Raumaufteilung, die Anordnung der Nasszellen und die Zuschauerterrasse.
2. Massgebende Unterlagen:
  - Beschreibung der Projektänderung;
  - Baugesuchformular Kanton St. Gallen, G1, vom 11. Oktober 2016;
  - wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen, GA;
  - Erhebungsblatt für gastronomische Betriebe, GB;
  - Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen, K1;
  - Anlagen/Prozesse, K1B;
  - Zusatzblatt Gebäudebeschreibung, K5;
  - Plan «Situation/Flughindernishöhen» im Massstab 1:1000 vom 28. Oktober 2016, Plan-Nr. 16.02.650 – PL10;
  - Plan «Grundrisse» im Massstab 1:200 vom 28. Oktober 2016, Plan-Nr. 16.02 – PL13;
  - Plan «Ansichten und Schnitte» im Massstab 1:200 vom 28. Oktober 2016, Plan-Nr. 16.02 – PL14;
  - Plan «Kanalisation» im Massstab 1:200 vom 28. Oktober 2016, Plan-Nr. 09.04.618 – PL5;
  - Brandschutznachweis vom 30. November 2016;
  - Brandlastberechnung vom 30. November 2016;
  - Plan «Grundrisse/Schnitte mit Brandabschnitten und Löschwasserrückhaltung» im Massstab 1:200 vom 30. November 2016, Plan-Nr. 16.02 – PL12.
3. Die Auflagen des Amtes für Feuerschutz in der brandschutztechnischen Bewilligung vom 21. Dezember 2016 inkl. der Weisung – W 3 und der Brandschutznachweis sind umzu-

setzen (Beilage 1). Die in der Plangenehmigung vom 18. Januar 2016 formulierte Auflage unter Ziffer C.2.3 zum Brandschutz entfällt.

4. Die übrigen Auflagen und Massnahmen in der Plangenehmigung vom 18. Januar 2016 bleiben bestehen.
5. Die Luft-Wasser-Wärmepumpe hat die erforderlichen Lärmwerte gemäss LSV auch im dauernden Betrieb einzuhalten. Wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht eingehalten werden, sind zu Lasten des Grundeigentümers zur Einhaltung derselben Schallschutzmassnahmen zu treffen oder das Gerät ist zu ersetzen.
6. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
7. Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 950.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.
8. Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:
  - Rheintal Bau AG, Bahnhofstrasse 2, 9430 St. Margrethen, inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilage 1
  - Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Zur Kenntnis mit A-Post an:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmli-brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen
- Gemeinderat Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, 9425 Thal

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner  
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt  
Sektion Sachplan und Anlagen

Die Beilage und die Rechtsmittelbelehrung folgen auf der nächsten Seite.

**Beilage**

Beilage 1: brandschutztechnische Bewilligung des Amtes für Feuerschutz vom 21. Dezember 2016 inkl. der Weisung – W 3 und dem Brandschutznachweis

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.